

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Aareal

**Ergänzende gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Aareal Bank AG

Paulinenstraße 15
65189 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

zu der

**am 18. Januar 2022 veröffentlichten Änderung des
freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots
(Barangebot gemäß §§ 29, 31 WpÜG)**

der

Atlantic BidCo GmbH

An der Welle 4
60322 Frankfurt am Main
Deutschland

an die Aktionäre der Aareal Bank AG

Aareal-Aktien: ISIN DE0005408116
Zum Verkauf eingereichte Aareal-Aktien: ISIN DE000A3MQCM4

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Informationen über diese Ergänzende Begründete Stellungnahme.....	3
1.	Rechtliche Grundlage der Ergänzenden Begründeten Stellungnahme	4
2.	Tatsächliche Grundlagen der Ergänzenden Begründeten Stellungnahme.....	4
3.	Veröffentlichung der Ergänzenden Begründeten Stellungnahme.....	4
II.	Angebotsänderung	5
III.	Verlängerung der Annahmefrist	5
IV.	Verschiebung der Weiteren Annahmefrist.....	6
V.	Rücktrittsrecht.....	6
VI.	Erwägungen des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Angebotsänderung	6
VII.	Empfehlung	7

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE ERGÄNZENDE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die Atlantic BidCo GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (**Deutschland**) gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Registernummer HRB 124165, Geschäftsadresse: An der Welle 4, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland (die **Bieterin**), hat am 17. Dezember 2021 gemäß §§ 34, 29 und 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (**Angebotsunterlage**) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (**Angebot** oder **Übernahmeangebot**) an die Aktionäre der Aareal Bank AG, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiesbaden, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter Registernummer HRB 13184, Geschäftsadresse: Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland (**Aareal Bank AG** oder **Gesellschaft**) und zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen die **Aareal-Gruppe**) abgegeben. Die alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von Luxemburg (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B 249456.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die **Aareal-Aktionäre**) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft (ISIN DE0005408116), die von der Bieterin nicht unmittelbar gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 3,00 und jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (jeweils eine **Aareal-Aktie** und zusammen die **Aareal-Aktien**), gegen eine Geldleistung von EUR 29,00 je Aareal-Aktie (Barangebot).

Der Vorstand der Gesellschaft (**Vorstand**) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft (**Aufsichtsrat**) haben am 27. Dezember 2021 eine gemeinsame begründete Stellungnahme (die **Begründete Stellungnahme** oder die **Stellungnahme**) gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.aareal-bank.com/investorenportal/aktieninvestoren/investorenvereinbarung-und-uebernahmeangebot>

unter „Investoren“, dort unter der Rubrik „Aktieninvestoren“ und dort im Bereich „Investorenvereinbarung und Übernahmeangebot“ veröffentlicht. Exemplare der Begründeten Stellungnahme werden zudem bei Aareal Bank AG, Investor Relations, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland, Telefon: +49 611 348 3009, Fax: +49 611 348 2637 (Anfragen per E-Mail an ir@aareal-bank.com unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wurde im Bundesanzeiger hingewiesen.

Die Bieterin hat am 18. Januar 2022 eine Änderung des Übernahmeangebots (**Angebotsänderung**) gemäß den § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG in deutscher (sowie in englischer Übersetzung, die von der BaFin weder geprüft noch genehmigt wurde) veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.atlantic-offer.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsänderung zur kostenlosen Ausgabe bei der Morgan Stanley Europe SE, New Issues Operations, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 69 21667676 oder per E-Mail an newissues_germany@morganstanley.com). Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der diese Angebotsänderung veröffentlicht wird, und (ii) die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsänderung zur kostenlosen Ausgabe wurde am 18. Januar 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unverzüglich nach Erhalt der Angebotsänderung hat der Vorstand der Gesellschaft die Angebotsänderung dem Aufsichtsrat und dem Konzernbetriebsrat der Gesellschaft zugeleitet.

Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft gibt die Angebotsänderung keinen Anlass, von der in ihrer Begründeten Stellungnahme enthaltenen Empfehlung abzuweichen.

1. Rechtliche Grundlage der Ergänzenden Begründeten Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben sich entschlossen, ihre ergänzende begründete Stellungnahme (die **Ergänzende Begründete Stellungnahme**) gemeinsam abzugeben.

2. Tatsächliche Grundlagen der Ergänzenden Begründeten Stellungnahme

Die Angebotsänderung betrifft die Verringerung der in Ziffer II dieser Ergänzenden Begründeten Stellungnahme näher beschriebenen Mindestannahmeschwelle des Angebots.

Diese Ergänzende Begründete Stellungnahme betrifft nicht das gesamte Angebot, sondern lediglich die durch die Angebotsänderung betroffenen Teile des Übernahmeangebots. Die Ergänzende Begründete Stellungnahme ist daher im Zusammenhang mit der Begründeten Stellungnahme zu lesen.

Die in der Begründeten Stellungnahme enthaltenen Ausführungen zu den tatsächlichen Grundlagen der Stellungnahme und zur eigenen Verantwortung der Aareal-Aktionäre gelten für diese Ergänzende Begründete Stellungnahme entsprechend. Soweit nicht in dieser Ergänzenden Begründeten Stellungnahme abweichend bestimmt, sollen definierte Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der Begründeten Stellungnahme haben.

3. Veröffentlichung der Ergänzenden Begründeten Stellungnahme

Diese Ergänzende Begründete Stellungnahme wird gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.aareal-bank.com/investorenportal/aktieninvestoren/investorenvereinbarung-und-uebernahmeangebot>

unter „Investoren“, dort unter der Rubrik „Aktieninvestoren“ und dort im Bereich „Investorenvereinbarung und Übernahmeangebot“ veröffentlicht. Exemplare der Begründeten Stellungnahme werden zudem bei Aareal Bank AG, Investor Relations, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland, Telefon: +49 611 348 3009, Fax: +49 611 348 2637 (Anfragen per E-Mail an ir@aareal-bank.com unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Zusätzlich zu dieser Ergänzenden Begründeten Stellungnahme in deutscher Sprache wird eine unverbindliche englische Übersetzung auf der vorgenannten Internetseite veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist verbindlich.

II. ANGEBOTSÄNDERUNG

Nach Ziffer 10.1.4 der Angebotsunterlage standen das Angebot und die durch seine Annahme mit den Aareal-Aktionären zustande gekommenen Verträge unter anderem unter der Angebotsbedingung des Erreichens der in Ziffer 10.1.4 der Angebotsunterlage näher beschriebenen Mindestannahmeschwelle von mindestens 70 % der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen Aareal-Aktien. Dies entsprach mindestens 41.900.055 Aareal-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.

Die Bieterin hat sich nunmehr entschlossen, diese Mindestannahmeschwelle auf 60 % zu verringern und das Übernahmeangebot entsprechend zu ändern.

Die Angebotsbedingung in Ziffer 10.1.4 der Angebotsunterlage („Mindestannahmeschwelle“) lautet daher auf Grund der geänderten Angebotsbedingung, die die bisherige Angebotsbedingung gemäß Ziffer 10.1.4 der Angebotsunterlage vollumfänglich ersetzt, nunmehr wie folgt:

„10.1.4 Mindestannahmeschwelle

Bei Ablauf der Annahmefrist entspricht die Gesamtzahl der Aareal-Aktien,

(a) für die die Annahme des Angebots wirksam erklärt worden ist und für die kein wirksamer Rücktritt von den infolge der Annahme des Angebots zustande kommenden Verträgen erfolgt ist,

(b) die direkt von der Bieterin oder einer gemeinsam mit der Bieterin handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden,

(c) die der Bieterin oder der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen sind, und

(d) für die die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG außerhalb dieses Angebots einen Vertrag geschlossen haben, gemäß dem sie die Übertragung des Eigentums an diesen Aareal-Aktien verlangen können,

mindestens 60 % der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen Aareal-Aktien (wie in der Satzung der Aareal Bank AG bestimmt) (dies entspricht 35.914.333 Aareal-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsänderung). Aareal-Aktien, die unter mehrere der vorstehenden Absätze (a) bis (d) fallen, werden nur einmal berücksichtigt.“

Im Übrigen bleiben das Übernahmeangebot und die darin enthaltenen Angebotsbedingungen unverändert.

III. VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST

Durch die vorgenannte Verringerung der Mindestannahmeschwelle innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der bislang geltenden Annahmefrist hat sich die in Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage genannte Annahmefrist gemäß der gesetzlichen Anordnung in § 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG automatisch um zwei Wochen verlängert und endet nunmehr am 2. Februar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Bieterin weist in Ziffer 3 der Angebotsänderung darauf hin, dass sich die verlängerte Annahmefrist für das Übernahmeangebot unter bestimmten Voraussetzungen, die in Ziffer 4.4 („Verlängerung der Annahmefrist“) der Angebotsunterlage näher beschrieben sind, nochmals verlängern kann. Eine erneute Änderung des Angebots durch die Bieterin innerhalb der verlängerten Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG ist allerdings unzulässig (§ 21 Abs. 6 WpÜG). Damit ist zwar eine Änderung des im Angebot enthaltenen Angebotspreises unzulässig, aber es kann dennoch, z.B. durch Erwerb von Aareal-Aktien während des

Angebotsverfahrens zu einem höheren Preis als die in dem Angebot genannte Gegenleistung, zu einer gesetzlich angeordneten Erhöhung des Angebotspreises nach § 31 Abs. 4 WpÜG kommen.

IV. VERSCHIEBUNG DER WEITEREN ANNAHMEFRIST

Ausweislich Ziffer 4 der Angebotsänderung wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 8. Februar 2022 beginnen und am 21. Februar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden. Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Übernahmeangebot nicht mehr angenommen werden (mit Ausnahme eines möglichen Andienungsrechts, wie in Ziffern 4.5 und 14(g) der Angebotsunterlage beschrieben).

Die Bieterin weist in Ziffer 4 der Angebotsänderung ferner darauf hin, dass das geänderte Angebot nur dann erfolgreich ist, wenn die Mindestannahmeschwelle von 60 % der Aareal-Aktien innerhalb der verlängerten Annahmefrist, also bis zum 2. Februar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York), erreicht wurde. Aareal-Aktionäre sollten sich daher, laut Aussage der Bieterin in der Angebotsänderung, nicht darauf verlassen, das Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen zu können.

V. RÜCKTRITTSRECHT

Des Weiteren weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft darauf hin, dass die Aareal-Aktionäre, die das Übernahmeangebot bereits vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten können (§ 21 Abs. 4 WpÜG). Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 15 („Rücktrittsrechte“) der Angebotsunterlage verwiesen.

Aareal-Aktionäre, die das Übernahmeangebot bereits wirksam angenommen haben und es auch weiterhin annehmen wollen, brauchen ihr Rücktrittsrecht nicht auszuüben und auch keine anderen Handlungen vorzunehmen, um nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des Übernahmeangebots die Angebotsgegenleistung zu erhalten.

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt im Fall des Vollzugs des geänderten Angebots an alle Aareal-Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben und ihr Rücktrittsrecht nicht ausüben, oder das geänderte Angebot nach der Angebotsänderung nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des geänderten Angebots noch annehmen.

VI. ERWÄGUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZUR ANGEBOOTSÄNDERUNG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass sich durch das Absenken der Mindestannahmeschwelle von 70 % auf 60 % die Transaktionswahrscheinlichkeit hinsichtlich des Angebots der Bieterin erhöht. Das gilt zum einen bereits wegen des bloßen Absenkens der Mindestannahmeschwelle selbst, zum anderen aber auch deshalb, weil damit die Bieterin Gelegenheit erhält, weitere Kommunikation mit Aktionären und anderen relevanten Interessenträgern der Gesellschaft innerhalb der nun verlängerten Angebotsfrist zu führen. Im Übrigen gelten die von Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen der Begründeten Stellungnahme angestellten Erwägungen weiterhin fort. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat sind der Auffassung, wie bereits in der Begründeten Stellungnahme in Ziffer XII. dargestellt, dass es im besten Interesse der Gesellschaft, der Aareal-Aktionäre und der übrigen Stakeholder der Gesellschaft liegt, das Übernahmeangebot zu unterstützen. Daher begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat auch die Angebotsänderung.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass nach Beschlussfassung über die Begründete Stellungnahme die Herren Holger Giese, Friedrich Munsberg und Dr. Ulrich Theileis zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt wurden. Diese neuen Mitglieder halten jeweils keine Aktien an der Gesellschaft.

VII. EMPFEHLUNG

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat enthält die Angebotsänderung keine Aussagen, die zu einer Abweichung von der in Ziffer XII. der Begründeten Stellungnahme abgegebenen Empfehlung Anlass geben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat unterstützen daher weiterhin übereinstimmend das nunmehr geänderte Übernahmeangebot und empfehlen den Aareal-Aktionären aufgrund der in der Begründeten Stellungnahme dargelegten Erwägungen nach wie vor, das Übernahmeangebot anzunehmen.

Unabhängig von der vorgenannten Empfehlung ist jeder Aareal-Aktionär allein dafür verantwortlich, seine eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Übernahmeangebots unter Würdigung aller Umstände, seiner persönlichen und steuerlichen Verhältnisse und seiner eigenen Einschätzung über die voraussichtliche künftige Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der Aareal-Aktie zu treffen.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Übernahmeangebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Aareal-Aktionär führen sollte.

Der Inhalt dieser Ergänzenden Begründeten Stellungnahme wurde am 20. Januar 2022 vom Vorstand und vom Aufsichtsrat jeweils abschließend besprochen und vom Vorstand und vom Aufsichtsrat jeweils einstimmig beschlossen.

Wiesbaden, den 20. Januar 2022

Aareal Bank AG

Vorstand

Aufsichtsrat